

10140

**Botschaft
des Bundesrates an die Bundesversammlung
über die Gewährleistung der geänderten Verfassung
des Kantons Aargau**

(Vom 16. Dezember 1968)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

In der Volksabstimmung vom 29. September 1968 hatten die Stimmberechtigten des Kantons Aargau mit 28 588 gegen 25 290 Stimmen einem Volksbeschluss vom 9. Juli 1968 über die Ergänzung der Staatsverfassung des Kantons Aargau durch einen Artikel 53^{bis} (Schaffung des Verwaltungsgerichts) zugestimmt. Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat dafür am 30. September 1968 um die eidgenössische Gewährleistung ersucht. Der neue Artikel 53^{bis} lautet:

¹ Das Verwaltungsgericht urteilt über die ihm durch Gesetz zugewiesenen Verwaltungssachen.

² Es besteht aus Mitgliedern des Obergerichts und nebenamtlichen Richtern.

³ Die Organisation des Verwaltungsgerichts wird durch das Gesetz bestimmt.

Diese Verfassungsrevision bildet die Grundlage für das ebenfalls in der Volksabstimmung vom 29. September 1968 angenommene Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 9. Juli 1968. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz konzentriert die bisher in beschränktem Umfange u. a. durch das Obergericht ausgeübte Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Hand eines organisatorisch vom Obergericht getrennten Verwaltungsgerichts, enumeriert die Materien, in denen dieses auf Verwaltungsgerichtsbeschwerde oder auf verwaltungsgerichtliche Klage zuständig ist, und regelt gleichzeitig das streitige und nicht streitige Verwaltungsverfahren.

Es leuchtet ein, dass der neue Art. 53^{bis} der kantonalen Verfassung, der die Grundlage für diesen Ausbau der kantonalen Verwaltungsrechtspflege schafft, dem Bundesrecht nicht zuwiderläuft. Wir beantragen Ihnen daher, dieser Bestimmung durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 16. Dezember 1968.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Spühler

Der Bundeskanzler:

Huber

(Entwurf)

**Bundesbeschluss
über die Gewährleistung der geänderten Verfassung
des Kantons Aargau**

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

in Anwendung von Artikel 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 16. Dezember 1968
in Erwägung, dass diese neue Verfassungsbestimmung nichts der Bundes-
verfassung Zuwiderlaufendes enthält,

beschliesst:

Art. 1

Dem in der Volksabstimmung vom 29. September 1968 angenommenen Artikel 53^{bis} der Verfassung des Kantons Aargau wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der geänderten Verfassung des Kantons Aargau (Vom 16. Dezember 1968)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1968
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	10140
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.12.1968
Date	
Data	
Seite	1192-1194
Page	
Pagina	
Ref. No	10 044 184

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.